

TEIL A: PLANZEICHNUNG MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG



DORFGEBIET

0.4

GRUNDFLÄCHENZAHL

0.6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0

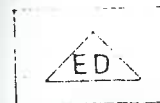
OFFENE BAUWEISE

TH 4.5

TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE ÜBER
HÖHENBEZUGSPUNKT WALDSTRASSE

DN 35°-50°

DACHNEIGUNG



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE



HÖHENBEZUGSPUNKT WALDSTR. $\approx$ 105.05m ÜBER NN



HÖHENPUNKTE ÜBER NN (GELÄNDE)



GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

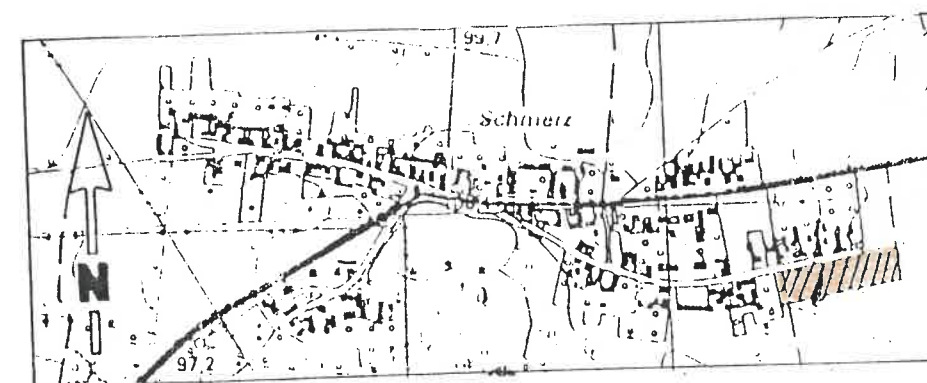
MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
(1) Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Kartengrundlage: Lageplan "B-Plan Gebiet Waldstraße"
erstellt durch: Dipl.-Ing. Becker
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Gemeinde: Gossa
Gemarkung: Schmerz
Flur: 3
Maßstab: 1 : 500
Stand der Planunterlage: 09.1998

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Katasteramt Dessau
am: 15.10.1998
Aktenzeichen: VE 40/98

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10 000



3.2. Dächer
3.2.1. Wohnhäuser / Hauptgebäude sind mit einem Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdach in einer Neigung von mind. 35° und max. 50° zu errichten. Dächer von Nebengebäude, Carports und Garagen können als Flachdächer oder in anderer Form ausgebildet werden.
3.2.2. Für die Dacheindeckung der Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer sind rote, braune bzw. granitfarbene (antrazit) Dachziegel oder Alternativen in Ziegelform zu verwenden.